jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/11 87/18/0032

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

BodenmarkierungsV;
B-VG Art18 Abs2;
StVO 1960 §43 Abs1;
StVO 1960 §44;
StVO 1960 §55 Abs1;
VwRallg;

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung): 87/03/0047 E VS 14. Juni 1989 VwSlg 12949 A/1989 RS 2; (RIS: abwh)

Rechtssatz

Der örtliche Verlauf zB von Bodenmarkierungen oder die örtliche Festsetzung zB von Verkehrszeichen kann an sich durch Verweisung auf einen Plan erfolgen, wenn dieser durch andere Merkmale, zB durch Höhenangaben oder durch die Aufnahme von in der Natur vorhandenen Bauwerken oder straßenbaulichen

Einrichtungen mit der wiederzugebenden Wirklichkeit verbunden ist. Es ist aber unzulässig, den durch Worte wiederzugebenden Inhalt von Geboten oder Verboten - zB eine bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten - nicht in Sätzen zu formulieren, sondern schlechthin durch die Verweisung auf Verkehrszeichen zum Ausdruck zu bringen. Geschieht dies, liegt ein Kundmachungsmangel vor (hier: Anschlußstelle Landstraßer Gürtel der Süd-Ost-Tangente Wien A 23).

Schlagworte

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180032.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at